

Es ist auch heute nicht ohne Interesse, nachzulesen, wie ein maßgebendes Mitglied des Reichsgerichts selbst im Jahre 1929 — nach dem endgültigen Abtreten des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik — dessen Spruchpraxis rückschauend und selbstkritisch betrachtete. Es handelt sich dabei, nebenbei bemerkt, um den bereits oben erwähnten Senatspräsidenten Lorenz, der in seinem Beitrag zur Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens des Reichsgerichts zugab⁵, daß sich das Republikschulgesetz — richtig muß es natürlich heißen — die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs — „im Laufe der politischen Erschütterungen, insbesondere des Jahres 1923 und der folgenden Zeit, dem äußeren Anschein nach (!) mehr und mehr zu einer Waffe gegen links entwickelte“. Dabei vergißt Herr Lorenz nicht, die für ihn und seinen ganzen Gerichtshof bezeichnende Bemerkung hinzuzufügen, die Beschäftigung mit erstinstanzlichen Straftaten politischen Charakters, namentlich unter Zuziehung von Laien (!), habe mit den eigentlichen Aufgaben des Reichsgerichts nicht im Einklang gestanden, und es habe daher beim Reichsgericht auch keine besondere Neigung für sie bestanden.⁵

Wie stand es nun mit der Rechtsprechung auf anderen wichtigen Rechtsgebieten?

Hier mag zunächst an charakteristischen Beispielen die fördernde Rolle erläutert werden, die das Reichsgericht als Machtinstrument des kapitalistischen Staates in seiner letzten und höchsten monopolistischen Phase gespielt hat, das heißt bei der Entwicklung der Kartelle und Syndikate.

Schon in seinem Urteil vom 4. Februar 1897⁶ — zu einer Zeit, als sich diese Entwicklung in ihren ersten Schritten anbahnte, und jahrzehntelang, bevor man in der Weimarer Republik den ersten schwächlichen Versuch unternahm, sie auf gesetzlichem Wege zu zügeln — hat das Reichsgericht — entgegen dem bis dahin nahezu als sakrosankt verteidigten Ideal der Gewerbefreiheit — die grundsätzliche Gültigkeit der Kartelle anerkannt. Dieses Urteil haben bezeichnenderweise die späteren Ideologen des Monopolkapitals als „historisch eines der bedeutendsten Urteile des Reichsgerichts überhaupt“⁷ gepriesen.

Anno 1911 war man dann so weit, es mit der Autorität des höchsten Gerichtshofs für „durchaus zulässig“ zu erklären, „daß sich eine Interessentengruppe zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile als eine Vereinigung mit erhöhter finanzieller Leistungsfähigkeit zusammenschließt und von dieser Machtstellung zum Abschluß günstigerer Verträge Gebrauch macht“.⁸

Als dann die Reichsregierung nach dem ersten Weltkriege mit der Kartellverordnung vom 2. November 1923 in Deutschland den ersten — man möchte sagen schüchternen — Versuch unternahm, wenigstens den schlimmsten Auswüchsen des Monopolkapitalismus mit den Mitteln der Gesetzgebung zu begegnen, da war es natürlich wieder das Reichsgericht, das zum Schutz der bedrohten Maximalprofite mit einem ebenfalls „historisch“ gewordenen Urteil in die Bresche sprang, in dem es aussprach, die Kartellverordnung verbiete die Kartelle nicht, sondern erkenne sie an und unterwerfe sie nur in gewissen Richtungen Sondernormen. „Trotzdem muß grundsätzlich angenommen werden, daß auch Kartelle und Kartellverbände im Rahmen des allgemeinen Rechts von den vorhandenen Rechts- und Rechtsschutzeinrichtungen Gebrauch machen können wie andere Rechtssubjekte. Wo diese allgemeine Gleichheit vor Recht und Gesetz (!) zum Nachteil solcher Vereinigun-

gen durchbrochen sein soll, muß dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn nicht ausdrücklich verordnet, so doch zweifelsfrei zu erschließen sein.“⁵

Entscheidungen entgegengesetzter Tendenz sind nicht bekannt geworden — also auch hier gute Vorarbeit für das spätere Bündnis der Herren von Kohle und Stahl mit dem Hitlerismus! Gewisse, mit aller Vorsicht formulierte Einschränkungen des Reichsgerichts — Vermeidung eines „tatsächlichen Monopols“ oder gar „wucherischer Ausbeutung“ — waren von vornherein nicht dazu bestimmt, sonderlich ernst genommen zu werden.

Ein Blick in den Bereich des kollektiven Arbeitsrechts, so wie ihn der hierauf bezügliche Beitrag zur Jubiläumsschrift von 1929 gestattet, mag den Abschluß dieser Betrachtung bilden. Er zeigt deutlich genug den „konservativen Grundzug“, der damals bereits die Rechtsprechung des bekanntlich ebenfalls dem Reichsgericht angegliederten Reichsarbeitsgerichts beherrschte. Keine Rede ist dort von einem positiven Eintreten für die verfassungsmäßig garantierte Koalitionsfreiheit (Art. 159), um so mehr aber von ihrer Beschränkung, für deren theoretische Rechtfertigung man damals den Begriff des „Verstoßes gegen die guten Sitten“ ins Feld zu führen liebte, bei weitem aber nicht etwa zum Vorteil der Arbeiter, sondern zugunsten der Unternehmer. Besonders deutlich tritt dies in dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 21. Mai 1928¹⁰ hervor. Es handelte sich damals bereits um den Anspruch eines Unternehmers der Großindustrie gegen den Deutschen Holzarbeiterverband auf Schadenersatz wegen Verhängung eines Streiks und Boykotts aus Gründen einer der Betriebsbelegschaft tarifwidrig und unter gesundheitlichen Gefahren zugemuteten Arbeitserseh wemis. Die angebliche Sittenwidrigkeit findet das Reichsarbeitsgericht in der „tatsächlichen Ausgestaltung“ des gewerkschaftlichen Kampfmittels und seiner Zielrichtung, „wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil zu seiner wirtschaftlichen Vernichtung führt oder doch zu dem im Kampf angestrebten Vorteil nicht mehr in einem erträglichen Verhältnis steht“. Auch die schuldhaftige „Außerachtlassung der sittlichen Pflicht, zu prüfen, ob die Sachlage zur Anwendung dieses letzten und schwersten Mittels zwingt“, soll den ziffermäßig natürlich nur durch das Unternehmerinteresse begrenzten Schadenersatzanspruch auslösen können.

Diese durch das Kasseler Urteil gegen die westdeutsche IG Metall wieder aktuell gewordene Entscheidung mag hier als Beispiel für die ohnehin unrühmlich bekannte reaktionäre, arbeiterfeindliche Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts stehen.

Zusammenfassend kann man also feststellen, daß der Beitrag des Reichsgerichts der Weimarer Periode zur Erfüllung der nationalen Anliegen nicht nur durchaus negativ war, sondern daß seine Rechtsprechung darüber hinaus den Hindenburg-Brüningschen Notverordnungen, die es selbstverständlich ebenfalls uneingeschränkt gebilligt hat, und auch der Nazidiktatur den Weg bereitet hat.

*

Auf die „Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Zeit der braunen Gewaltherrschaft soll des näheren an dieser Stelle nicht eingegangen werden, obwohl ja auch sie zur „Tradition“ dieses Gerichts gehört. Jeder Kommentar, straf- oder zivilrechtlicher Art, beweist, daß es keine der teils verrückten, teils niederträchtigen menschenfeindlichen Ideologien der Nazis gibt, denen das Reichsgericht nicht in seinen Urteilsprüchen Tür und Tor geöffnet hat, vom „Blutschutzgesetz“ und „Heimtückegesetz“ über die Begriffe „Volkswohl“ und „Volkschädling“ bis hinab zur Kulturbarbarei und Weltblamage in der Verherrlichung des Horst-Wessel-Liedes als eines schöpferischen Kunstwerks¹¹.

⁵ 0 Urt. vom 14. Dezember 1928 — RGZ Bd. 122 S. 263.

¹⁰ RArbG-Entscheidungen, Bd. 1, S. 273.

¹¹ RGZ Bd. 153 S. 71 ff.

⁵ Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929, Berlin und Leipzig 1929, S. 111—112.

⁶ RGZ Bd. 38, S. 155 ff.

⁷ Hedemann, Reichsgericht und Wirtschaftsrecht, Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Universität Jena, 1929, Heft 8, S. 55.

⁸ RGZ Bd. 78 S. 199.